BDS. Bundesverband der Selbständigen e.V.

# Newsletter

Der Mai-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

## KOLUMNEN UND KOMMENTARE

**Souveränität, Gemeinwohl, Identität und Patriotismus müssen im 21. Jahrhundert neu definiert werden**
**von Dr. Ingo Friedrich**

**Aber das Steueraufkommen steigt und steigt und steigt**
**von Dr. Hugo Müller-Vogg**

**Deutsch ins Grundgesetz**
**von Prof. Dr. Walter Krämer**

## DEUTSCHLAND

**Ziel: Zweitstärkste Kraft in Europa**
**Interview mit Dr. Marco Buschmann MdB (FDP)**

## TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Elternzeit - Kürzung von Urlaubsansprüchen
2. Verfall von Urlaubsansprüchen
3. Irrtümer und Fehler im Arbeitsrecht
4. Bedingungslose Firmenwagennutzung bei „Minijob“
5. Geschäftsreisen ins Ausland ohne A1-Bescheinigung

## DIENSTLEISTUNGEN:


- Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH — Seite 3
- Rahmenabkommen mit Maritim-Hotels — Seite 13

# KOLUMNEN UND KOMMENTARE

## Souveränität, Gemeinwohl, Identität und Patriotismus müssen im 21. Jahrhundert neu definiert werden

**Von Dr. Ingo Friedrich**

Dr. Ingo Friedrich

*Vizepräsident des Europäischen Parlaments a.D., Präsident des Europäischen Wirtschaftssenats, Präsident der Wilhelm-Löhe-Hochschule*


Eigentlich kommen alle politischen Analysen über Europa zum gleichen Ergebnis: ohne eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der europäischen Nationalstaaten in der Europäischen Union ist weder eine stabile Zukunft zu erreichen, noch ist der Wettbewerb mit den anderen Giganten der Weltebene zu bestehen. Warum gibt es dann trotzdem so viel Skepsis und Vorbehalte gegenüber der Europäischen Union?

Vordergründig sind es gefühlte Nachteile infolge der EU-Mitgliedschaft überhaupt, oder wegen »fehlerhafter« EU-Entscheidungen (Bürokratie), oder wegen ungerechter Einschränkungen der eigenen nationalen Handlungsfähigkeit. Wenn man allerdings tiefer nachbohrt und etwa die Beweggründe der englischen »Brexiteers« analysiert, ergibt sich ein anderes Szenario:

Skepsis und Vorbehalte gegenüber Europa speisen sich im Kern aus einem unveränderten Festhalten an den althergebrachten und über Jahrhunderte geltenden und als normal empfundenen Werten der nationalen Souveränität, des nationalen Gemeinwohls, der nationalen Identität, und des national orientierten Patriotismus. Weil diese nationalen Haltungen und Denkmuster im »europäischen« Zeitalter des 21. Jahrhunderts neu justiert und ergänzt werden müssen, wird ein mühsamer und für manche vielleicht sogar schmerzhafter Lernprozess erforderlich:

Ähnlich wie die Bayern, Preußen, Württemberger, usw. spätestens nach der deutschen Reichsgründung im Jahre 1871 »lernen« mussten, auch deutsch zu empfinden, also eine zusätzliche deutsche Identität anzunehmen, stehen wir Deutsche, wir Franzosen, wir Italiener, wir Polen, usw. heute vor der Aufgabe zusätzlich zu unserer nationalen (und regionalen) Identität ein additives europäisches Gemeinschaftsempfinden zu entwickeln. Auch die europäische Ebene kann nicht ohne ein Minimum gemeinsamer Grundhaltung auskommen.

Wenn das europäische Projekt langfristig Erfolg haben soll - und das liegt zweifellos im urdeutschen Interesse - dann beschränkt sich dieser notwendige Lernprozess nicht nur auf die erforderliche zusätzliche europäische Identität, sondern analog auch auf die anderen Werte und Haltungen. So sollten wir Deutsche und Europäer uns daran gewöhnen, dass die klassische nationale Souveränität heute in vielen Bereichen (z.B. Umwelt, Sicherheit, Außenpolitik, technische, pharmazeutische, lebensrechtliche Standards, bzw. Markenregistrierung im Binnenmarkt und vieles andere mehr) nicht mehr allein national, sondern nur noch gemeinsam europäisch ausgeübt werden kann. Die nationalen Möglichkeiten sind einfach in vielen Bereichen nicht mehr ausreichend.

Und analog gilt diese Erkenntnis auch für das Gemeinwohl. Ja, neben dem nationalen Gemeinwohl hat heute auch die Berücksichtigung des gemeinsamen europäischen Gemeinwohls ihre Berechtigung. Das macht die gesamte Angelegenheit zwar nicht einfacher, aber entspricht der heutigen Realität.

Besonders schwierig scheint das Erlernen und Akzeptieren eines neuen »erweiterten« Patriotismus zu sein. Aber ein den aktuellen Anforderungen gerecht werdender Patriotismus muss heute über den Slogan »My Country First« hinaus reichen: er muss mit einer gewissen »Empathie« auch die Interessenlage der Nachbarländer und Partner mit berücksichtigen, wenn er langfristig den Erfolg seiner eigenen Nation sichern will. Sympathie und Akzeptanz bei den anderen sind heute wichtige Kategorien, die sehr schnell auch wirtschaftliche Bedeutung erlangen können.

Summa summarum: die vier klassischen Werte Souveränität, Gemeinwohl, Identität und Patriotismus, die über Jahrhunderte ausschließlich national definiert wurden, müssen heute neu und zwar europäisch justiert und erweitert werden. Dieser Lernprozess ist nicht einfach, wie gerade das englische Beispiel (to get back control about our country) so anschaulich zeigt, aber er ist bitter notwendig. ■

Anzeige

125 Jahre BDS. Bundesverband der Selbständigen Deutscher Gewerbeverband

**Förderungsgesellschaft des BDS - DGV mbH**
**für die gewerbliche Wirtschaft**
**und Freie Berufe**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

# Seit über 30 Jahren erfolgreich tätig!

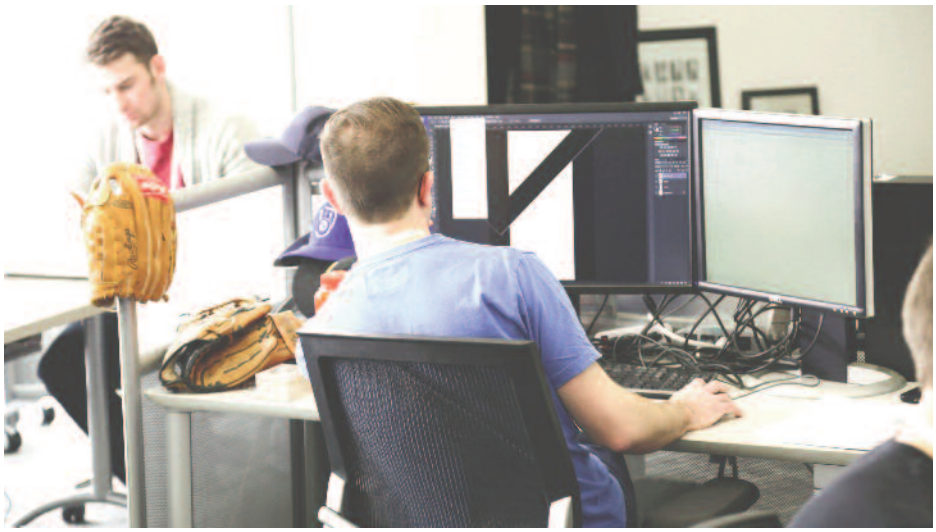

Die Förderungsgesellschaft des BDS - DGV mbH ist im Auftrag des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Leitstelle tätig und prüft Anträge zur Bezuschussung von Unternehmensberatungen.

Unsere Gesellschaft wickelt zirka ein Drittel des gesamten Antragsvolumens ab.

Neutralität und Unabhängigkeit unserer Tätigkeit sowie die branchenübergreifende und bundesweite Zuständigkeit sichern ein umfassendes Know-how nicht nur bei der Antragsbearbeitung, sondern auch bei der Informationsgewährung. Qualifizierte Informationen zum Förderprogramm, Kundenorientierung sowie kurze Bearbeitungszeiten zeichnen unsere Tätigkeit aus.

Die Maßnahmen werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.

Förderungsgesellschaft des BDS - DGV mbH für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe
August-Bier-Str. 18 • 53129 Bonn
Telefon: (02 28) 21 00 33 und 21 00 34, Telefax: (02 28) 21 18 24
E-Mail: info@foerder-bds.de, Internet: www.foerder-bds.de

**Gefördert durch:**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Europäische Union

# Aber das Steueraufkommen steigt und steigt und steigt

**Von Dr. Hugo Müller-Vogg**

Der Satz wurde zum zentralen Thema des Präsidentschaftswahlkampfs von George Bush senior im Jahr 1998: „Read my lips. No new taxes“. Frei übersetzt: „Nehmt mich beim Wort: keine Steuererhöhungen.“ Nicht zuletzt dieses Versprechen brachte Vater Bush ins Weiße Haus. Als er dann 1990 doch die Steuern erhöhte, war das der Anfang vom Ende. Die republikanischen Wähler verziehen ihm diesen Wortbruch nicht.

Wie die Republikaner in den Vereinigten Staaten so sind in Deutschland CDU/CSU und FDP traditionell die Steuersenkungsparteien. Dass beide während der vier schwarz-gelben Jahre zwischen 2009 und 2013 auf diesem Gebiet völlig versagt haben, ist eine traurige Tatsache. Für die Union hatte das Thema Steuersenkungen nach der Wahl von 2009 plötzlich keine Bedeutung mehr; auch gönnte man der FDP keinen steuerpolitischen Triumph. Die Liberalen wiederum ließen sich von der Union ausbremsen. Besser mitregieren als gar nicht regieren, lautete damals die FDP-Parole.

*Dr. Hugo Müller-Vogg*

*war Mitherausgeber der FAZ, Bild-Kolumnist und ist heute gefragter Gesprächspartner der Nachrichten-Sender n-tv, N24 und Phoenix*

Grundsätzlich sind CDU und CSU für Steuersenkungen, während SPD und Grüne die Steuern am liebsten sofort erhöhen würden. Die steuerpolitische Bilanz nach 13 Jahren unter einer CDU-Kanzlerin ist aber eine andere. Als Angela Merkel Ende 2005 ins Kanzleramt einzog, betrug das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden insgesamt 452 Milliarden Euro. 2018, nach 12 Jahren CDU-Kanzlerschaft, summierte sich das Steueraufkommen auf 775 Milliarden Euro – ein Zuwachs von 72 (!) Prozent.

Das schlug sich auch in einem Anstieg der Steuerquote – dem Steueraufkommen im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung – nieder. Von unter 20 Prozent im Jahr 2015 (genau 19,6) kletterte sie bis 2018 auf knapp 23 Prozent, ein deutlicher Anstieg um drei Prozentpunkte oder 15 Prozent. Anders ausgedrückt: Von bei uns erwirtschafteten 100 Euro landeten zu Zeiten der Regierung Schröder/Fischer erst 20 Euro beim Staat; inzwischen nimmt er 23 Euro. So viel hat Vater Staat seit der Wiedervereinigung noch nie für sich beansprucht.

Das Groteske an der Situation: Merkel erbte eine Volkswirtschaft, in der Kanzler Schröder und seine rot-grüne Koalition die Steuerzahler mit der Reform des Jahres 2000 kräftig entlastet hatten. Von da an ging‘s bergauf – mit dem Steueraufkommen in absoluten Zahlen wie im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt. Eine Erhöhung der Steuerquote um drei Prozentpunkte hört sich technisch an und klingt nach nicht viel. Doch es bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung aller Steuerzahler, der Bürger wie der Unternehmen. Läge die Steuerquote noch bei knapp 20 Prozent, hätte Finanzminister Olaf Scholz im vergangenen Jahr 110 Milliarden Euro weniger eingenommen. 110 Milliarden Euro im Jahr, das sind rund 1.300 Euro pro Kopf und Jahr für alle – vom Säugling bis zum Greis.

Anders als damals Vater Bush hatte Merkel im Bundestagswahlkampf 2005 einerseits eine Erhöhung der Mehrwertsteuer angekündigt, gleichzeitig jedoch eine große Reform der Einkommensteuer in Aussicht gestellt. Aus den geplanten zwei Punkten Erhöhung bei der Mehrwertsteuer wurden dann unter sozialdemokratischer Mithilfe drei Punkte, und es kamen noch andere Steuererhöhungen wie die Einführung der Reichensteuer zu. Der Wegfall von Steuervergünstigungen wie die Eigenheimzulage erhöhten ebenfalls die Steuerlast. Alles in allem trat 2006/2007 unter Kanzlerin Merkel die größte Steuererhöhung in Kraft.

Es sind nicht nur die Steuererhöhungen von 2007, die den Fiskus heute so tief in unsere Taschen greifen lassen. Auch der progressive Tarif der Einkommensteuer führt bei steigenden Gehältern zu einem überproportionalen Anstieg der Steuereinnahmen. Unser Steuersystem ist eben eine Maschine, die immer mehr Geld zusätzlich ausspuckt, solange die Wirtschaft auch nur ein wenig wächst. Weil der Steuersatz mit steigendem Einkommen progressiv ansteigt, werden auch immer mehr Arbeitnehmer mit dem Höchststeuersatz besteuert. Jahr für Jahr werden etwa 150.000 Steuerzahler zusätzlich von der Spitzenbelastung erfasst. Mussten im Jahr 2000 erst 1,6 Millionen Steuerzahler beziehungsweise gemeinsam veranlagte Paare den Höchstsatz entrichten, so waren es im Jahr 2018 nach Angaben der Bundesregierung rund drei Millionen.

Man kann es drehen und wenden, wie man will: Die CDU/CSU redet immer wieder von Steuersenkungen. Aber die Steuerlast ist unter einer CDU-Kanzlerin deutlich gestiegen. Und die Prognosen der Steuerschätzer sind eindeutig: Selbst bei der geplanten Abschaffung des „Soli“ für einen Teil der Steuerzahler wird die Steuerquote bis zum Jahr 2023 auf 23,4 Prozent steigen. Man braucht, um auf George Bush zurückzukommen, gar keine „neuen“ Steuern. Bei uns sorgen auch die „alten“ für immer höhere Staatseinnahmen. Und trotz der 110 Milliarden Euro zusätzlich pro Jahr und ungeachtet der riesigen Ersparnisse durch die niedrigen Zinsen spricht Bundesfinanzminister Olaf Scholz von fehlenden Milliarden. ■

# Deutsch ins Grundgesetz

**Von Prof. Dr. Walter Krämer**

Walter Krämer

*ist Professor für Wirtschaft- und Sozialstatistik (inzwischen emeritiert) an der Technischen Universität Dortmund sowie Vorsitzender des „Verein Deutscher Sprache“*


Der Verein Deutsche Sprache e.V. fordert, folgenden Artikel ins Grundgesetz aufzunehmen:
„Die Sprache der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch“.

## Begründung

Eine präzise, allgemein verständliche Landessprache ist eine unersetzliche Ressource für jede persönliche und gesellschaftliche Aktivität. Sie ist ebenso wichtig wie Luft, Wasser, Boden und Kapital. Ohne eine verbindliche Verständigungsgrundlage funktioniert buchstäblich gar nichts, weder in Staat und Gesellschaft, noch in Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder Technik.

## Deutsch als Landessprache

Die deutsche Sprache ist eine hoch entwickelte Kultursprache und die Grundlage weltbedeutender Leistungen in Wissenschaft, Technik und Kunst. Sie ist die Basis unserer nationalen und kulturellen Identität und des gesellschaftlichen und politischen Zusammenhalts. Sie ist in unserem Sprach- und Kulturraum seit je die maßgebliche Quelle der Verständigung. Wir wollen, dass dies so bleibt.

## Die Bedrohung

Starke Kräfte in der internationalen Konzernwirtschaft und in der Wissenschaft wollen die deutsche Sprache in unserem Sprachraum durch Englisch ersetzen. Sie berufen sich dabei auf die „Globalisierung“. So gibt es aktuell Bestrebungen, Deutsch als Gerichtssprache, als Sprache der öffentlichen Verwaltung und der Wissenschaft an staatlichen Hochschulen abzuwerten und stückweise preiszugeben. In der EU spielt Deutsch kaum noch eine Rolle. Massenmedien fördern diese Entwicklung. Eine demokratische Zustimmung für einen solchen Sprachwechsel gibt es nicht.

## Aufgabe der Politik

Die Staatsgewalt geht nach unserem Grundgesetz vom Volke aus. Es ist daher oberste Pflicht Ihrer Organe und Repräsentanten in Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung, Rechtsprechung und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die deutsche Sprache, diese zentrale Grundlage unserer nationalen Existenz, zu schützen, zu pflegen und zu fördern. Dieser Pflicht kommen viele unserer Politiker und Staatsorgane derzeit nicht in gebotener Weise nach. Sie sehen untätig zu oder fördern sogar die genannte Entwicklung.

Auch die Europäische Union ist gemäß Art. 3 des EU-Vertrages zur Pflege und Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt seiner Mitgliedsstaaten verpflichtet. Dies setzt voraus, dass jeder Mitgliedsstaat das Seine dazu beiträgt, die eigene Sprache und Kultur zu pflegen und zu schützen. Deutschland erfüllt diese Aufgabe erkennbar nicht.

## Schutz durch die Verfassung

Unsere Sprache braucht einen sicheren Status. Die große Mehrzahl unserer europäischen Nachbarländer (18 von 28 EU-Staaten) gibt ihren jeweiligen Amtssprachen Verfassungsrang. Dies ist dringend auch für Deutschland zu fordern, und zwar durch einen neuen Artikel im Grundgesetz:

„Die Sprache der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch“.

## Was bewirkt ein solcher Artikel im Grundgesetz?

Eine verfassungsrechtliche Verankerung der deutschen Sprache im Grundgesetz hat Wirkung für den öffentlichen Raum. Den privaten Bereich betrifft sie nicht; dort können die Sprachen von Einwanderern oder Dialekte ungehindert gepflegt werden. Sie wirkt jedoch

a) als Vorgabe für die öffentliche Kommunikation aller staatlichen Institutionen,

b) als Maßstab für unsere Rechtsordnung,

c) als Auftrag an die Gesetzgebung, Regelungen für einzelne Bereiche des öffentlichen Lebens zu schaffen. Dies betrifft beispielsweise den Schutz von Verbrauchern und Arbeitnehmern, die Ausbildung in Schule und Hochschule, die Arbeit der öffentlich-rechtlichen Medien oder die staatliche Kulturförderung im In- und Ausland. Die Forderung „Deutsch ins Grundgesetz!“ ist also politisch weit mehr als nur ein Symbol. ■

# DEUTSCHLAND

## Ziel: Zweitstärkste Kraft in Europa

**Marco Buschmann will verkrustete Strukturen der „GroKo Brussel“ aufbrechen**

*Marco Buschmann gehört seit vielen Jahren zu den engsten Vertrauten des FDP-Bundes- und Fraktionsvorsitzenden Christian Lindner. Als Bundesgeschäftsführer seiner Partei (Juni 2014 bis September 2017) übernahm er auf Lindners Wunsch eine führende Funktion bei der strategischen und politischen Neuausrichtung der Liberalen.*
*Zuvor war Buschmann Mitglied des Deutschen Bundestages (2009 bis 2013) und innerhalb der damaligen FDP-Fraktion Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht sowie Experte für Verfassungs- und Wirtschaftsrecht.*
*Mit dem Wiedereinzug der FDP in den 19. Deutschen Bundestag (2017) wurde der gebürtige Gelsenkirchener über Platz 4 der Landesliste Nordrhein-Westfalen erneut in den Berliner Reichstag entsandt. Seit Oktober 2017 ist Marco Buschmann Erster Parlamentarischer Geschäftsführer und damit einer der einflussreichsten Köpfe innerhalb der FDP-Bundestagsfraktion.*
*Der studierte Jurist promovierte im Jahr 2016 zum Dr. jur. mit der Dissertation „EuGH und Eigentumsgarantie“. Die Arbeit wurde mit „summa cum laude“ bewertet.*
*Als überzeugter und bekennender Europäer setzt sich der FDP-Spitzenpolitiker für einen „umfassenden Liberalismus“ innerhalb der Europäischen Union ein. Sein Engagement gilt dabei vor allem dem Schutz der individuellen Bürgerrechte und dem Kampf gegen bürokratische Verwerfungen.*
*Über diese Politikbereiche und über die anstehende Wahl zum Europaparlament sprach Marco Buschmann mit Hans-Peter Murmann.*

Dr. Marco Buschmann

*ist Parlamentarischer Geschäftsführer der FDP-Bundestagsfraktion*

? Wie wir in einem Hintergrundgespräch erfahren haben, gehen maßgebende Leute der Union im Konrad-Adenauer-Haus davon aus, dass bei der Europawahl die Links- bzw. Rechtsparteien enorm an Zuspruch gewinnen werden. Teilen Sie diese Befürchtung?

**Marco Buschmann:** Die Spatzen pfeifen es leider bereits von den Dächern, dass wir in vielen Ländern mit starken Zugewinnen für die Links- und Rechtspopulisten rechnen müssen. Aber diese Entwicklung betrifft nicht nur die Wahl zum Europäischen Parlament. Ich darf unter anderem auf die Wahlerfolge von Matteo Salvini in Italien verweisen.

? Weiterhin werden – wie wir gehört haben – im Konrad-Adenauer-Haus Überlegungen angestellt, ob es bei einem Erstarken des linken und rechten Randes nicht zu einer sogenannten „Achse der Vernunft“ kommen sollte. Gedacht ist hierbei an eine Koalition von Sozialisten, Konservativen und Liberalen. Wäre eine solche Konstellation auch für die FDP die Ultima Ratio – also der letzte Lösungsweg?

**Marco Buschmann:** Wir benötigen echte Gestaltungmehrheiten und nicht nur Mehrheiten des kleinsten gemeinsamen Nenners. Denn sie bergen die Gefahr, dass die politischen Ränder noch verstärkt werden. Unser Ziel ist daher, dass die Liberalen im Europäischen Parlament zweitstärkste Kraft werden. Wir wollen die Sozialisten von Platz zwei verdrängen und so dazu beitragen, dass es klare Mehrheiten gibt und so auch klare Gestaltungsentscheidungen getroffen werden können.

? Die FDP setzt für die Europawahl auf ein Parteienbündnis mit Emmanuel Macron. Nun ist Macron durch die Gelbwesten im eigenen Land in Bedrängnis geraten. Hat Ihre Partei jetzt auch ein Problem?

**Marco Buschmann:** Wir streben ein Bündnis mit „En Marche“ und den ALDE-Parteien an, mit dem wir im Europaparlament – wie schon gesagt – zweitstärkste Kraft werden wollen. Das heißt aber nicht, dass wir bei allen Detailthemen einer Meinung sind. Lassen Sie mich aber eins deutlich machen: Trotz aller innenpolitischen Widerstände hat Emmanuel Macron im Vergleich zu anderen französischen Präsidenten mutige Reformschritte eingeleitet. Diesen Mut respektieren nicht nur die Mandatsträger meiner Partei, sondern – so glaube ich – auch viele Menschen in Deutschland.

?„Spätestens nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wächst uns eine besondere Verantwortung zu“, so Christian Lindner in seiner Rede auf dem 69. FDP-Bundesparteitag. In welchen Bereichen soll Deutschland nach Ihrer Auffassung besondere Verantwortung übernehmen?

**Marco Buschmann:** Deutschland muss sich noch viel stärker, als in der Vergangenheit geschehen, für Marktwirtschaft und finanzielle Solidität in Europa einsetzen. Traditionell war Großbritannien immer ein starker Fürsprecher für marktwirtschaftliche Lösungen und für einen sorgsamen Umgang mit dem Geld der europäischen Steuerzahler. Insofern ist es aus deutscher Sicht ein herber Verlust, wenn Großbritannien aus der EU ausscheidet. Deshalb müssen wir den Schulterschluss mit anderen Ländern suchen, damit Marktwirtschaft und finanzielle Vernunft nicht unter die Räder geraten. Ich denke hier an die skandinavischen Staaten, aber auch an die Niederlande.

?Wie steht die FDP zu einer europäischen Armee, wie es die Kanzlerin und der französische Präsident vorschlagen?

**Marco Buschmann:** Die FDP gehört seit vielen Jahren zu den Befürwortern einer europäischen Armee. Zwei Gründe: Zum einen käme es zu einer spürbaren Entlastung der Steuerzahler, wenn zum Beispiel die Waffensysteme harmonisiert werden könnten. Zum anderen wäre eine abgestimmte europäische Verteidigungspolitik mit einer europäischen Armee auch weltpolitisch vernünftig. Wir stellen fest, dass die USA sowie China und Russland dabei sind, eine neue Weltordnung zu schaffen. Dabei setzen diese drei Supermächte sowohl auf wirtschaftliche Stärke als auch auf militärische Dominanz. Dagegen ist Deutschland – militärisch gesehen – ein Nichts. Deshalb wäre es klug, wenn wir uns innerhalb Europas auch militärisch zusammenschließen, um so auch ein ernstzunehmender Faktor in der neuen Weltordnung zu sein. Nicht, um die europäische Armee häufig einzusetzen, sondern um im Idealfall durch ihre Effektivität und ihre Existenz dafür zu sorgen, dass sie möglichst wenig zum Einsatz kommt.

?Seit geraumer Zeit ist von einer europäischen Arbeitslosenversicherung die Rede. Sogar innerhalb der Union gab es durchaus Wohlwollen für diesen Plan. Wie beurteilt die FDP dieses Vorhaben, was ja darauf hinausläuft, dass deutsche Arbeitnehmer und Arbeitgeber künftig für eine verfehlte Wirtschaftspolitik, zum Beispiel der Südländer, zur Kasse gebeten werden?

**Marco Buschmann:** Wir warnen vor solchen Gedankenspielen und halten eine europäische Arbeitslosenversicherung schon aus volkswirtschaftlichen Gründen für grundfalsch. Aufgrund des Wohlstandsgefälles wird für einige Staaten eine europäische Arbeitslosenversicherung mit gleichen Standards unbezahlbar sein. Staaten wie Deutschland müssten im Gegenzug ihre Sozialstandards senken. Außerdem besteht die Gefahr, dass über den Weg einer europäischen Arbeitslosenversicherung weitere Finanzschleusen geöffnet werden, um deutsches Steuergeld umzuverteilen. Das lehnen wir ab.

?Was muss sich Ihrer Meinung nach grundsätzlich ändern, damit der Gedanke Europa wieder mehr Zustimmung in der Bevölkerung erfährt? Das Verbot von Glühbirnen oder der Energieverbrauch eines Staubsaugers kann es ja nicht sein...

**Marco Buschmann:** Es ist in der Tat so, dass das Ansehen Europas in der Bevölkerung darunter leidet, dass sich die Kommission in vielen Fällen in Kleinkram einmischt und die überlebensnotwendigen großen Fragen nicht deutlich genug beantwortet. Ich erwähnte schon, dass die Supermächte USA, China und Russland gerade dabei sind, eine neue Weltordnung zu bauen. Wenn wir Europäer in dieser neuen Weltordnung noch Gewicht haben wollen, müssen wir unsere Interessen gemeinsam und deutlich wahrnehmen. Das heißt, wir müssen zu einer gemeinsamen europäischen Außen-, Sicherheits- und Wirtschafts- beziehungsweise Handelspolitik kommen. Nur dann können wir als Europäer mit einem Binnenmarkt von 400 Millionen Menschen, mit einer europäischen Armee und mit einer gut abgestimmten Außenpolitik in dieser neu entstehenden Weltordnung Einfluss ausüben. ■

**Mit Marco Buschmann sprach Hans-Peter Murmann**

# TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

## 1. Elternzeit - Kürzung von Urlaubsansprüchen

Der gesetzliche Urlaubsanspruch nach §§ 1, 3 Abs. 1 BUrlG besteht auch für den Zeitraum der Elternzeit, er kann jedoch vom Arbeitgeber nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG gekürzt werden. § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG steht im Einklang mit dem Unionsrecht (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu seinem Urteil vom 19. März 2019 - 9 AZR 362/18).

Die Klägerin war bei der Beklagten seit dem 1. Juni 2001 als Assistentin der Geschäftsleitung beschäftigt. Sie befand sich ua. vom 1. Januar 2013 bis zum 15. Dezember 2015 durchgehend in Elternzeit. Mit Schreiben vom 23. März 2016 kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten zum 30. Juni 2016 und beantragte unter Einbeziehung der während der Elternzeit entstandenen Urlaubsansprüche, ihr für den Zeitraum der Kündigungsfrist Urlaub zu gewähren. Mit Schreiben vom 4. April 2016 erteilte die Beklagte der Klägerin vom 4. April bis zum 2. Mai 2016 Urlaub, die Gewährung des auf die Elternzeit entfallenden Urlaubs lehnte sie ab. Die Klägerin hat mit ihrer Klage zuletzt noch die Abgeltung von 89,5 Arbeitstagen Urlaub aus dem Zeitraum ihrer Elternzeit geltend gemacht.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Beklagte hat die Urlaubsansprüche der Klägerin aus den Jahren 2013 bis 2015 mit Schreiben vom 4. April 2016 wirksam gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt.

Möchte der Arbeitgeber von seiner ihm durch § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel zu kürzen, muss er eine darauf gerichtete empfangsbedürftige rechtsgeschäftliche Erklärung abgeben. Dazu ist es ausreichend, dass für den Arbeitnehmer erkennbar ist, dass der Arbeitgeber von der Kürzungsmöglichkeit Gebrauch machen will. Das Kürzungsrecht des Arbeitgebers erfasst auch den vertraglichen Mehrurlaub, wenn die Arbeitsvertragsparteien für diesen keine von § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG abweichende Regelung vereinbart haben.

Die Kürzung des gesetzlichen Mindesturlaubsanspruchs verstößt weder gegen Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) noch gegen § 5 Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub im Anhang der Richtlinie 2010/18/EU. Das Unionsrecht verlangt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht, Arbeitnehmer, die wegen Elternzeit im Bezugszeitraum nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet waren, Arbeitnehmern gleichzustellen, die in diesem Zeitraum tatsächlich gearbeitet haben (EuGH 4. Oktober 2018 - C-12/17 - [Dicu] Rn. 29 ff.)

Der Autor ist Schriftleiter der mittelstandsdepesche und Mitglied in der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

**Rückfragen:**
RA Michael Henn, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Schriftleiter mittelstandsdepesche
Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll.
Kronprinzstr. 14, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711/ 30 58 93-0, Fax: 0711/ 30 58 93-11
E-Mail: henn@drgaupp.de, www.drgaupp.de

## 2. Verfall von Urlaubsansprüchen

§ 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG regelt, dass Urlaub, der bis zum Jahresende nicht gewährt und genommen wird, grundsätzlich verfällt. Dies galt nach bisheriger Rechtsprechung selbst für den Fall, dass der Arbeitnehmer den Arbeitgeber rechtzeitig, aber erfolglos aufgefordert hatte, ihm Urlaub zu gewähren.

Mit Urteil vom 19. Februar 2019, 9 AZR 541/15, hat das Bundesarbeitsgericht hierzu entschieden, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres erlischt, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Laut seiner Pressemitteilung Nr. 9/19 vom 19. Februar 2019 hat das Bundesarbeitsgericht seine bisherige Rechtsprechung weiterentwickelt und damit die Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund der Vorabentscheidung vom 6. November 2018 (- C-684/16 - [Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften]) umgesetzt.

Nach dieser Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Arbeitgeber gehalten, „kon-

kret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er ihn - erforderlichenfalls förmlich - auffordert, dies zu tun". Der Arbeitgeber hat also dem Arbeitnehmer klar und rechtzeitig mitzuteilen, dass der Urlaub am Ende des Bezugszeitraums oder eines Übertragungszeitraums verfallen wird, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht nimmt.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts kann „bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 7 BUrlG ... der Verfall von Urlaub daher in der Regel nur eintreten, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen, und ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlischt."

**Fazit:**
Die Sache wurde durch das Bundesarbeitsgericht an das zuständige Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Dort wird aufzuklären sein, ob der beklagte Arbeitgeber seinen Obliegenheiten nachgekommen ist, d. h. den Arbeitnehmer ordnungsgemäß über den möglichen Verfall des Resturlaubs aufgeklärt hat. Die aktuelle Rechtsprechungsentwicklung betrifft alle Arbeitgeber. Es empfiehlt sich zum Jahresende rechtzeitig etwaige Resturlaubsansprüche zu prüfen und davon betroffene Arbeitnehmer – am besten schriftlich oder in Textform - aufzufordern, diesen innerhalb der üblichen Übertragungsfrist zu nehmen und auf den ansonsten drohenden Verfall hinzuweisen.

Der Autor ist Mitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

**Rückfragen:**
RA Arnd Lackner, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
WAGNER webvocat® Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Großherzog-Friedrich-Str. 40, 66111 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0, Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10
E-Mail: wagner@webvocat.de, www.webvocat.de

## 3. Irrtümer und Fehler im Arbeitsrecht

Aus Sicht eines Arbeitsrechtlers, der seit Jahren Arbeitgeber und Arbeitnehmer in allen Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht berät, ist es verblüffend, dass ihm immer wieder die gleichen Fehler begegnen, die sich doch oft recht einfach vermeiden ließen. Aber es gibt offenbar Irrtümer, die dauerhaft weiter verbreitet werden. Dabei ließe sich bereits bei der Beachtung nachfolgender Regeln so mancher Rechtsstreit und finanzielle Schaden vermeiden:

1. Eine Verlängerung der Probezeit schließt die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) nicht aus. Oftmals vertreten Arbeitgeber die Ansicht, durch eine Verlängerung der Probezeit sei weiterhin eine Kündigung problemlos möglich. Dies ist jedoch ein Irrtum. Das KSchG greift nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit unabhängig von Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer. Die Vereinbarung einer Probezeit hat nur Einfluss auf eine anzuwendende Kündigungsfrist, auf den Anwendungsbereich des KSchG hat die Vereinbarung einer Probezeit keinerlei Einfluss. Bei Neueinstellungen ist es deshalb oft sinnvoll, eine Befristung des Arbeitsverhältnisses vorzusehen.

2. Leider werden immer wieder befristete Arbeitsverhältnisse nur mündlich vereinbart. Dies ist jedoch unwirksam, da die Befristung eines Arbeitsverhältnisses aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften schriftlich vereinbart werden muss. Es ist auch nicht ausreichend, dass die Befristung des Arbeitsverhältnisses nach der Arbeitsaufnahme noch schriftlich vereinbart wird, sondern die Befristung des Arbeitsverhältnisses muss vor der Arbeitsaufnahme schriftlich vereinbart werden.

3. Oftmals werden auch Fehler bei der Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen gemacht. Nach der gesetzlichen Regelung können sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse bei Neueinstellungen bis zu drei Mal auf eine Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden. Eine typische Falle für Arbeitgeber ist hierbei, dass Verlängerungen aus Sicht der Juristen bedeutet, dass das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt wird.

Wer also beispielsweise im Zusammenhang mit der Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses mit seinem Arbeitnehmer eine Gehaltserhöhung vereinbart, verlängert kein befristetes Arbeitsverhältnis, sondern schließt ein neues Arbeitsverhältnis mit geänderten Bedingungen ab. Dies hat nach dem derzeitigen Stand der

Rechtsprechung zur Folge, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entsteht.

Vertragsänderungen bei einem befristeten Arbeitsverhältnis sollten deshalb niemals im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart werden, sondern immer zu einem anderen Zeitpunkt.

4. Leider ist auch immer noch oft zu erleben, dass Arbeitgeber mündlich kündigen oder eine mündliche Kündigung des Arbeitnehmers nur schriftlich bestätigt wird. Beides hat jedoch zur Folge, dass das Arbeitsverhältnis unverändert fortbesteht. Denn mündliche Kündigungen sind seit mehreren Jahren nicht mehr zulässig. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer nach seiner mündlichen Kündigung nicht mehr im Betrieb erscheint. Der Arbeitnehmer kann sich noch Wochen oder Monate später auf die Unwirksamkeit einer mündlichen Kündigung berufen und Weiterbeschäftigung verlangen. Denn der Gesetzgeber schreibt zwingend vor, dass eine Kündigung schriftlich ausgesprochen werden muss, schriftlich bedeutet hierbei, dass ein Schriftstück mit Originalunterschrift dem Arbeitnehmer zugehen muss. Es ist also weder eine Kündigung per Telefax, noch beispielsweise per E-Mail möglich. Auch reicht es nicht aus, eine mündliche Kündigung des Arbeitnehmers zu bestätigen, da nach Ansicht der Gerichte die Bestätigung einer unwirksamen Kündigung die Kündigung nicht wirksam macht. Notwendig ist auch in solchen Fällen, dass der Arbeitgeber selbst eine schriftliche Kündigung ausspricht.

5. Oft wird auch seitens der Arbeitgeber nicht berücksichtigt, dass Arbeitnehmer in Elternzeit ebenfalls einem besonderen Kündigungsschutz unterliegen und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt werden können. Dies gilt auch, soweit die Arbeitnehmer während der Elternzeit in Teilzeit tätig sind. Höchst überraschend ist für viele Arbeitgeber, dass dieser Kündigungsschutz auch für Arbeitnehmer gilt, die gar keine Elternzeit beim Arbeitgeber beantragt haben, aber dennoch in Teilzeit arbeiten und ein Kind unter zwei Jahren haben.

Durch die Beachtung obiger Regeln ließe sich so mancher Rechtsstreit vermeiden. Generell sollten Arbeitgeber berücksichtigen, dass sich durch Beratung im Vorfeld einer Entscheidung durch einen Rechtsanwalt oftmals ein kostenträchtiger Streit vermeiden lässt und die Kosten einer Beratung vor einer Entscheidung meist geringer sind als die Kosten einer späteren Auseinandersetzung.

Der Autor ist Schriftleiter der mittelstandsdepesche und Mitglied in der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

**Rückfragen:**
RA Michael Henn, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Schriftleiter mittelstandsdepesche
Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll.
Kronprinzstr. 14, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711/ 30 58 93-0, Fax: 0711/ 30 58 93-11
E-Mail: henn@drgaupp.de, www.drgaupp.de

# 4. Bedingungslose Firmenwagennutzung bei „Minijob“

Die Überlassung eines Firmen-PKW zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung ist bei einem "Minijob"-Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten fremdunüblich. Der Arbeitsvertrag ist daher steuerlich nicht anzuerkennen, wie der Bundesfinanzhof (BFH) zu seinem Urteil vom 10. Oktober 2018 - X R 44 45/17 mitgeteilt hat.

Im Streitfall beschäftigte der gewerblich tätige Kläger seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden mit einem Monatslohn von 400 ¤. Im Rahmen des Arbeitsvertrages überließ er ihr einen PKW zur uneingeschränkten Privatnutzung. Den darin liegenden geldwerten Vorteil, der nach der sog. 1 %-Methode ermittelt wurde, rechnete der Kläger auf den monatlichen Lohnanspruch von 400 ¤ an und zog seinerseits den vereinbarten Arbeitslohn als Betriebsausgabe bei seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb ab. Das Finanzamt (FA) erkannte das Arbeitsverhältnis steuerlich jedoch nicht an, da die Entlohnung in Gestalt einer PKW-Überlassung im Rahmen eines "Minijobs" einem Fremdvergleich nicht standhalte. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage dagegen statt.

Auf die Revision des FA hob der BFH die FG-Entscheidung auf und ging von einer fremdunüblichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses aus.

Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen müssen für die steuerrechtliche Beurteilung sowohl hinsichtlich der wesentlichen Vereinbarungen als auch der Durchführung denjenigen Maßstäben entsprechen, die fremde Dritte vereinbaren würden. Nach diesen Grundsätzen hielt der BFH jedenfalls eine uneingeschränkte und zudem selbstbeteiligungsfreie Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an einen familienfremden "Minijobber" für ausgeschlossen. Denn ein Arbeitgeber werde im Regelfall nur dann bereit sein, einem

Arbeitnehmer die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (u.a. Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung stünden. Bei einer lediglich geringfügig entlohnten Arbeitsleistung steige das Risiko des Arbeitgebers, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs für ihn wegen einer nicht abschätzbaren Intensivnutzung durch den Arbeitnehmer nicht mehr wirtschaftlich lohne. Unerheblich war insoweit für den BFH, dass die Ehefrau für ihre dienstlichen Aufgaben im Betrieb auf die Nutzung eines PKW angewiesen war.

Der Autor ist Mitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

**Rückfragen:**
Jörg Passau, Steuerberater, Passau, Niemeyer & Collegen
Walkerdamm 1, 24103 Kiel
Tel: 0431 – 974 3010, Fax: 0431 – 974 3055
Email: j.passau@pani-c.de, www.pani-c.de

## 5. Geschäftsreisen ins Ausland ohne A1-Bescheinigung

Bereits seit einigen Jahren besteht die gesetzliche Verpflichtung für Arbeitnehmer und Selbstständige, bei Geschäftsreisen ins Ausland eine sogenannte A1-Bescheinigung mit sich zu führen. Durch diese A1-Bescheinigung wird nachgewiesen, dass die Sozialversicherungsbeiträge im Inland entrichtet werden. Für die Dauer des Auslandseinsatzes ist der Arbeitnehmer bzw. der Selbstständige von der Sozialversicherungspflicht in seinem Aufenthaltsland dann befreit.

Diese Pflicht besteht auch bei kurzen Dienstreisen von wenigen Stunden. Bei Kontrollen drohen erhebliche Bußgelder, wenn ohne A1-Bescheinigung gereist wird.

Zwischenzeitlich häufen sich auch die Berichte, dass im Ausland tatsächlich Kontrollen durchgeführt werden und die Vorlage der Bescheinigung verlangt wird. Geschäftsreisende sollten diese Regelung daher also dringend beachten.

Neu ist, dass seit 01.01.2019 Arbeitgeber die A1-Bescheinigung nur elektronisch beantragen können. Nur Selbstständige müssen die A1-Bescheinigung weiterhin schriftlich beantragen.

Sinn der Regelung ist es, Sozialversicherungsbetrug zu verhindern.

Arbeitnehmer und Selbstständige sollten deshalb immer darauf achten, dass sie bei Geschäftsreisen ins Ausland die A1-Bescheinigung mit sich führen.

Der Autor ist Vorstandsmitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V. und Schriftleiter der mittelstandsdepesche

**Rückfragen:**
RA Michael Henn, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Schriftleiter mittelstandsdepesche
Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll.
Kronprinzstr. 14, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711/ 30 58 93-0, Fax: 0711/ 30 58 93-11
E-Mail: henn@drgaupp.de, www.drgaupp.de

---

Fordern Sie als BDS Mitglied jetzt Ihren kostenlosen
**DSGVO Websitecheck** an unter: **www.cokuna.com/dsgvo**
**oder telefonisch unter +49 (0) 800 72 38 318**

cokuna
**www.cokuna.com**

cokuna communication • Könneritzstr. 29 • 01067 Dresden • Tel.: +49 (0) 0800 / 72 38 318 • E-Mail: info@cokuna.com

**Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt**
Hans-Peter Murmann, Präsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.
Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de
Redaktion: Joachim Schäfer (verantwortlich)
Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.
Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

☎ 0 49 31/8 20 40 75

FeWo Vermietung Kuhlmann

# Hier fängt Ihr Urlaub an!

Erleben Sie einen unvergesslichen Urlaub in einer unserer Ferienwohnungen oder Ferienhäuser in Norden - Norddeich. Unsere Objekte sind insgesamt sehr zentral gelegen und nur wenige Minuten vom Strand und dem Deich entfernt.

Wir sind überzeugt, dass unsere hochwertigen Ferienhäuser & Ferienwohnungen auf Ihr Interesse stoßen und Ihre Zustimmung finden werden. Hier finden Sie auch Informationen rund um die Küstenregion Ostfriesland und um die Stadt Norden sowie über das Nordseeheilbad Norddeich direkt an der Nordseeküste.

Für einen gelungenen Urlaub ist aber nicht nur der Urlaubsort ausschlaggebend, sondern vor allem das Ferienhaus oder die Ferienwohnung.

Wir bieten als etablierte und kompetente Vermietagentur Wohlfühlquartiere – und das im besten Sinne des Wortes.

Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden, sind unsere Ferienimmobilien in zentraler und dennoch ruhiger Lage angesiedelt und verfügen über eine überdurchschnittliche komfortable Ausstattung. Das Meer, der Hafenbereich, der Strand sowie das Zentrum von Norddeich sind bei fast allen Objekten bequem fußläufig erreichbar.

Raluca und Christian Kuhlmann

## Unser Portfolio umfasst über 100 Ferienobjekte. Hier eine kleine Auswahl:

max. 2 Pers. , 1 Schlafz.
4 Sterne
**ab 54,00 EUR / Nacht**

**Ferienwohnung Anita I Erdgeschoss**
**DTV Zertifiziertes Objekt mit 4 Sternen**

max. 2 Pers. , 1 Schlafz.
4 Sterne
**ab 48,00 EUR / Nacht**

**Ferienwohnung Anita II Obergeschoss**
**DTV Zertifiziertes Objekt mit 4 Sternen**

max. 4 Pers. , 2 Schlafz.
5 Sterne
**ab 60,00 EUR / Nacht**

**Ferienwohnung Anita III Erdgeschoss**
**DTV Zertifiziertes Objekt mit 5 Sternen,**

max. 4 Pers. , 2 Schlafz.
5 Sterne
**ab 60,00 EUR / Nacht**

**Ferienwohnung Anita IV Erdgeschoss**
**DTV Zertifiziertes Objekt mit 5 Sternen**

Alle Objekte unter **www.vermietung-norddeich.de**


**Unser Kontaktdaten**
Christian Kuhlmann
Am Markt 2, 26506 Norden
Telefon: 04931 - 8 20 40 75, Telefax: 04931 - 8 20 40 78
Mobil: 0152/54 08 24 41, E-Mail: info@vermietung-norddeich.de


**Unsere Bürozeiten**
Montags bis Freitags 9:30 Uhr – 13:00 Uhr
Montags bis Freitags 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag und Sonntags nur bedingt erreichbar (An- & Abreisen)

# SERVICE/ DIENSTLEISTUNGEN

## Rahmenabkommen mit Maritim-Hotels

**12% Rabatt für BDS-Mitglieder auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise**

MARITIM HOTELS

## Ihr Partner

für deutschlandweite Übernachtungen, Veranstaltungen und mehr

kundenorientiert | zuverlässig | partnerschaftlich | kreativ

### Attraktive Firmenkonditionen für die Bundesvereinigung mittelständischer Unternehmer e.V.

#### Ihre Vorteile

- Sie haben einen zentralen Ansprechpartner für alle Maritim Hotels.
- Wir nehmen Ihre Anfrage auf und fragen die Kapazitäten in den gewünschten Hotels für Sie ab, dadurch sparen Sie Zeit und Kosten.
- Wir erstellen zielorientierte, transparente Angebote und Verträge für Sie.
- Wir unterstützen Sie bei der Planung und Organisation Ihrer Veranstaltung inklusive Locationsuche, innovativer Caterings und begleitender Rahmenprogramme.
- Bei Bedarf entwickeln wir individuelle Incentives/ Motivationsprogramme im In- und Ausland für Sie.

### Ihre persönliche Ansprechpartnerin:


Sabine Fiebich
Verkaufsassistentin

Maritim Hotel Gelsenkirchen
Am Stadtgarten 1
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 176-1701
sfiebich.vkd@maritim.de

Betriebsstätte der Maritim Hotelgesellschaft mbH
Herforder Straße 2 · 32105 Bad Salzuflen


### Mit dem Buchungscode BVMU99 erhalten Sie

- 12 % Rabatt auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise (Tagespreis und Frühbucherpreis) – immer und zu jeder Zeit (gültig für Einzelreisende bis neun Personen, ausgenommen Hotels mit fest vereinbarten Raten).
- ein kostenfreies Upgrade in die nächst höhere Zimmerkategorie inklusive VIP-Treatment für den Referenten, den Vorstand und die Geschäftsführung.
- feste Firmen-Sonderraten im Maritim proArte Hotel Berlin.

### Ihre Firmen-Sonderraten 2018

Preise pro Zimmer und Tag exklusive Frühstücksbuffet [1].

| Maritim Hotels | Zimmerkategorien | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Classic | | Comfort | | Superior | |
| | EZ | DZ | EZ | DZ | EZ | DZ |
| Berlin proArte[2,3] | 104 € | 119 € | 114 € | 129 € | 144 € | 159 € |

[1] Teilnahme am reichhaltigen Maritim Frühstücksbuffet pro Person/Tag: 24 €.
[2] Die Raten der Superior Kategorie beinhalten die Nutzung der Lounge. Hier stehen ab 6.30 Uhr Frühstück und den gesamten Tag Snacks, Getränke, Kaffee, Tee und andere Annehmlichkeiten zur Verfügung.
[3] Ggf. zzgl. lokaler Abgaben auf die Beherbergung.

BDS.

**Großabnehmerrabatt für BDS-Mitglieder**

# Abrufschein für Kfz-Neuwagen zu Sonderkonditionen der Marken Toyota und Mazda anfordern

**Bitte senden Sie mir einen Abrufschein an die von mir eingetragene Firmenadresse und auf meinen Namen zu. Weitere Sonderkonditionen für Kraftfahrzeuge und für andere Produkte und Dienstleistungen finden Sie im geschützten Bereich unter: www.bds-dgv.de.**

**Bitte ankreuzen:**

☐ TOYOTA **von 18% (Lexus RX) bis zu 29% (ProAce) Nachlass je nach Fahrzeugmodell**

---

**Sie können den gewünschten Abrufschein anfordern unter:**
**Telefon: 0 30 / 28 04 91-0 · Telefax: 0 30 / 28 04 91-11 · E-Mail: info@bds-dgv.de**

☐ **Ich bin BDS-Mitglied. Mitgliedsnummer** (falls zur Hand) _____

| | |
|---|---|
| Vorname/Nachname | Straße |
| Firma | PLZ/Ort |
| E-Mail/Telefon | Datum/Unterschrift |